

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 2.

Dresden, den 25. September

1845.

Zweite öffentliche Sitzung der ersten Kammer
am 16. September 1845.

Inhalt:

Vortrag aus der Registrande. — Entschuldigungen. —
Constituierung der ersten und vierten Deputation. —
Wahl einer außerordentlichen Deputation.

Die heutige Sitzung, zu welcher sich acht und dreißig Mitglieder in dem gewöhnlichen Sitzungssaale eingefunden hatten, begann um 10½ Uhr mit Vorlesen des vom Secretair Ritterstädt aufgenommenen Protocolls, welches auf Frage des Präsidenten von der Kammer genehmigt, und von Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Johann, so wie dem Domherrn v. Noßitz mit vollzogen wird.

Zur Registrande war eingegangen:

1. (Nr. 24.) Das hohe Gesamtministerium theilt mit, daß Seine Königliche Majestät Sich bewogen gefunden, zu Verherrlichung der am 7. Juni 1843 stattgehabten feierlichen Enthüllung des weiland dem König Friedrich August errichteten Denkmals eine Medaille ausprägen zu lassen, und anzuordnen geruht, daß jeder der beiden Kammern ein Exemplar jener Medaille übergeben werde, welche letztere zugleich übersendet wird.

Präsident v. Carlowitz: Die Medaille befindet sich augenblicklich in meinen Händen und wird verwahrlich beigelegt werden.

2. (Nr. 25.) Der Vorstand des Handwerkervereins zu Chemnitz, Anton Gustav Pfülle und Gen., wiederholt seine bereits beim Landtag 1843 eingebrachte Petition um Verwendung bei der hohen Staatsregierung für Vereinfachung und Erleichterung der auf das gesetzliche Wandern der Handwerker sich beziehenden Vorschriften und Einrichtungen in Sachsen sowohl als den übrigen Bundesstaaten.

Präsident v. Carlowitz: Damit hat es folgende Bewandniß: Auf dem Landtage 1843 kam der Vorstand des Handwerkervereins zu Chemnitz mit einer Vorstellung bei den Ständen ein und trug darauf an, daß sich die Stände bei der Staatsregierung für Vereinfachung und Erleichterung der auf das gesetzliche Wandern der Handwerksgefallen sich beziehenden Einrichtungen in Sachsen und den übrigen deutschen Bundes-

staaten verwenden möchten. Es ist auch diese Vorstellung, nachdem sie von einem Mitgliede dieser Kammer zu seiner eigenen gemacht worden, in der ersten Kammer zur Berathung gekommen. Dasselbe läßt sich auch von der zweiten Kammer sagen; nur zu einem Vereinigungsverfahren ist es nicht gekommen. Es gelangte also auch kein Antrag an die Staatsregierung, obschon beide Kammern in der Hauptsache sich mit den in der Petition ausgesprochenen Wünschen einverstanden erklärt hatten. Der Handwerkerverein wiederholt jetzt seinen frühern Antrag; es fragt sich jedoch zunächst, in Betracht, daß kein Landtag als Fortsetzung des letzten anzusehen ist, ob abermals ein Mitglied dieser Kammer die Petition zur seinigen machen will.

Bürgermeister Wehner: Da ich sie auf jeden Fall zur meinigen mache, so bitte ich, sie an die dritte Deputation zu verweisen.

Präsident v. Carlowitz: Unter diesen Umständen wird sie an die dritte Deputation zu verweisen sein. Genehmigt die Kammer diesen Vorschlag? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Ich habe nun der Kammer mitzutheilen, daß sich der Amtshauptmann v. Bieder mann für diese Sitzung mit Dienstgeschäften entschuldigt hat, desgleichen die Bitte des Kammerherrn Pflugk, ihn wegen Unwohlseins von der heutigen Kammer Sitzung zu dispensiren. Weiter ist eingegangen eine Zuschrift des Vorstands der ersten Deputation an das Präsidium, worin angezeigt wird, daß sich die erste Deputation constituirt habe, und daß in solcher Sr. Königl. Hoheit Prinz Johann zum Vorstand, so wie der Geheime Justizrath Bürgermeister D. Gross zum Secretair gewählt worden ist.

Bürgermeister Wehner: Ich bitte um's Wort; in so fern als die vierte Deputation sich ebenfalls constituirt hat, bin ich verpflichtet, der Kammer anzuzeigen, daß ich zum Vorstand dieser Deputation erwählt worden bin.

Präsident v. Carlowitz: Wir würden nun zur Tagesordnung, zur Wahl der außerordentlichen Deputation übergehen können. Wie Sie sich entsinnen wollen, waren dieser Deputation zugewiesen 1) das Decret über die deutsch-katholischen Verhältnisse und 2) das Decret, worin den Ständen die Absicht der Staatsregierung dargelegt wird, rücksichtlich der Bewegungen in der protestantischen Kirche eine besondere Zwischen-Deputation zu erwählen. Ueber beide Gegenstände soll